

Eindeutig Fassade: Die Außenhaut dieses Gebäudes ist vorgehängt und geschossüberareifend



Fensterband einmal waagrecht und einmal senkrecht: In beiden Fällen sieht der AKT ein Fenster als gegeben an er AKT-Vorsitzende Karl Kress konnte unter den Teilnehmern auch die beiden neuen AKT-Mitglieder Klaus Pohl und Thomas Wagner, beide öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Glaserhandwerk, begrüßen und willkommen heißen.

Der Leiter des AKT und der Technischen Beratung im Fachverband GFF, Reiner Oberacker, nannte als Schwerpunkt der Tagung die kommende CE-Kennzeichnung in der Branche. So konnte gleich zu der Produktnorm Fenster und Außentüren berichtet werden, dass der für den weiteren Fortgang entscheidende Schritt der "formellen Abstimmung" tatsächlich am 29. September 2005 getan wurde und gegen Jahresende das Ergebnis bekannt sein wird.

Der jetzt erreichte Stand der Norm ist – immer unter den gegebenen Bedingungen gesehen – akzeptabel, da die gültige Version die zentrale Forderung des Handwerks, dass nämlich nicht jeder Hersteller das gleiche IV 68 einer Erstprüfung unterziehen lassen muss, sondern im Rahmen eines "Systemhausmodells" unter Nutzung der Möglichkeit des so genannten "cascading ITT", eine Verbändelösung ermöglicht.

Dabei wird eine Lösung angestrebt, bei der die handwerklichen Holzfensterbauer im Glaser- und im Tischler/Schreinerhandwerk, in einer Art von Lizenzverfahren im Rahmen einer Systemlösung, für die häufigsten Einsatzfälle Prüfergebnisse von Erstprüfungen für die bauaufsichtlichen und die wichtigsten freiwilligen Eigenschaften von Fenstern sowie auch Vorlagen für die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) erwerben können. Für (Haus-)Türen wird die TSH, die Gesellschaft für Systemlösungen des Tischler- und Schreinerhandwerks, als Einrichtung der entsprechenden Handwerksverbände eine Lösung anbieten.

Bezüglich des zeitlichen Ablaufs wurde darüber gesprochen, dass – bei der wahrscheinlich zugestandenen 2-jährigen Koexistenzperiode – die CE-Kennzeichnung ab dem Ende des Jahres 2008 obligatorisch werden wird. Trotzdem wird es für richtig und notwendig gehalten, mit weiteren Informationen und auch mit Schulungen die Branche rechtzeitig auf die neuen Vorgaben vorzubereiten. Bei Kunststoff- und bei Aluminiumfenstern stehen die Erstprüfungen seitens der Systemhäuser zur Verfügung; eine WPK ist aber auch in diesen Betrieben einzurichten.

Pflicht bei Vorhangfassaden

Während bei Fenstern und Türen mehr als eine Galgenfrist besteht, ist bei den Vorhangfassaden bereits ab dem 1. Dezember 2005 die CE-Kennzeichnung Pflicht. Das bedeutet, die entsprechenden Verarbeitungsbetriebe müssen für die ab diesem Stichtag "in Verkehr" gebrachte Fassaden eine Erstprüfung für eine Reihe von Merkmalen und eine WPK nachweisen.

Mit den wesentlichen Inhalten der entsprechenden Produktnorm, der DIN EN 13830 "Vorhangfassaden" wurden Grundinformationen vermittelt. So ist eine der wesentlichen Folgen der CE-Kennzeichnung, dass die Leistungseigenschaften vergleichbarer werden, obwohl dieses Zeichen weder ein Qualitäts- noch ein Herkunftszeichen ist. Als "Verwaltungszeichen" zeigt es vielmehr an, dass das gekennzeichnete Produkt die wesentlichen Merkmale, die in der Bauproduktenrichtlinie formuliert sind, einhält.

Die eigentlich bestehende Zusatzbedingung, dass über die in einer Produktnorm geforderten Merkmale hinaus keine weiteren nationalen Anforderungen gestellt werden dürfen, ist aber gerade in Deutschland mit zusätzlichen, von der Bauaufsicht für den Nachweis von T-Verbindungen und für die äußere Pressleiste bei Pfosten-/Riegelkonstruktionen nicht eingehalten.

Anhand von Prüfberichten und Produktpässen der Firma Schüco wurde aufgezeigt, wie ein Systemgeber beispielhaft für seine Verarbeiter "vorgearbeitet" hat und im Rahmen des oben angeführten "cascading ITT" sehr breit und sehr tief angelegte Prüfnachweise für die ganze Palette an Systemen zur Verfügung stellen kann. Der Verarbeiter muss die Übernahme der Prüfergebnisse quittieren und für die richtige Umsetzung/Anwendung gerade stehen. Er ist für die Entscheidung, ob z.B. Objekt bezogen eine wesentliche Abweichung vorliegt und natürlich für die Stimmigkeit, der von ihm erklärten Werte verantwortlich.

Eine sehr angeregte Diskussion dazu zeigt, dass eine große Gefahr in einer Überforderung der Betriebe gesehen wird. Deshalb wird eine fortlaufende Information und Unterstützung seitens der Verbände für unumgänglich gehalten, zumal erneut betont wird, dass das CE-Zeichen eine ganz andere Bedeutung als das Ü-Zeichen zukünftig haben wird. Das zeichnet sich bereits durch verschiedene Initiativen von Verbraucherschutz-Verbänden ab. Diskutiert wird auch die Frage der Übertragbarkeit von Prüfwerten, etwa bei geringen Überschreitungen von Maßen, z.B. Achsabständen oder Feldgrößen. Hier sollten die Verarbeiter nicht leichtfertig sein, sondern über gutachterliche Stellungnahmen von notifizierten, d.h. für die Prüfung von der Bauaufsicht anerkannten Stellen, abgesicherte Aussagen einholen.

Was in diesem Zusammenhang mit wirklichen Einzelanfertigungen passiert, bleibt weitgehend offen. Im ungünstigsten Fall werden sie nicht mehr möglich sein, weil umfangreiche Prüfnachweise hier wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Komponenten, die selbst einer Produktnorm unterliegen (wie das in Kürze bei Isolierglas der Fall sein wird), der Verarbeiter auf die entsprechende CE-Kennzeichnung der von ihm zugekauften Produkte unbedingt achten muss.

Bei Systemgebern, die bisher zögerlich mit dem Thema umgegangen sind, können und müssen die Verarbeiter durch stetiges Nachfragen nach Prüfergebnissen "Druck machen". Die Auftraggeber werden sich nicht lange vertrösten lassen. Außerdem kann das CE-Zeichen nicht "nachgereicht" werden – schon gar nicht, wenn die Bedingungen zu seiner Ausstellung, d.h. Vorliegen von Prüfergebnissen und eine WPK, nicht wirklich erfüllt sind.

Zusätzliche Anforderungen der Bauaufsicht

Zu den angesprochenen zusätzlichen Anforderungen der deutschen Bauaufsicht, speziell zu den T-Verbindungen, stellte Glasermeister Volker Lang eine aufgrund negativer Erfahrungen im eigenen Betrieb zusammen mit Statik-Büros erarbeitete Neuentwicklung für den Bereich "Holz" vor. Die durch eine NC-gesteuerte Einzelteilfertigung mögliche stirnund längsseitige Bearbeitung von Riegeln bzw. Pfosten im Verbindungsbereich ergibt, dass die eigentliche Lastabtragung nicht mehr über den Dübel (der nur noch der Führung dient) erfolgt. Zur Stablisierung wird ein Stahlbolzen eingesetzt und mit speziell entwickelten Schrauben gesichert; zusätzlich erfolgt eine Verklebung mit PU-Leim.

Damit steht für die Holzarten Kiefer, Fichte und Lärche eine abgesicherte firmenspezifische Lösung mit verschiedenen Breiten und Tiefen zur Verfügung, die auch anderen Interessenten zugänglich gemacht werden kann. Bis zu einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wären noch weitere aufwendige Schritte notwendig. Für Einzelzustimmungen ist aber eine sehr gute Grundlage vorhanden.

Lutz Wiegand vom Institut des Glaserhandwerks, Hadamar, stellte die Inhaltsübersicht eines dort in Arbeit genommenen "Leitfaden zur CE-Kennzeichnung im Glaserhandwerk" vor. Mit dieser Broschüre sollen für den Praktiker die Wege zum CE-Zeichen für verschiedene Produktfamilien, z.B. Mehrscheiben-Isolierglas, Fenster und Außentüren, Vorhangfassaden, Abschlüsse aufgezeigt werden. Dies mit der Absicht, die Branche frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

In die gleiche Richtung geht das bereits sehr weit gediehene Handwerksprojekt zur WPK. Hier ist unter der Federführung des Tischlerhandwerks unter Beteiligung der Glaser Baden-Württembergs ein Musterhandbuch für diesen Bereich erarbeitet worden. In diesem WPK-Handbuch sind, neben kurzen Hintergrundinformationen zum Thema, leicht anpassbare und ausfüllbare Formblätter und Erläuterungen zu den in den Produktnormen Fenster/Außentüren (und teilweise auch für) Vorhangfassaden geforderten Beschreibungen und Dokumentationen enthalten. Bei den Hauptbereichen: Verantwortung, Systembeschreibung, Verfahrensbeschreibungen, Korrekturmaßnahmen, Prüfmittel, Betriebsmittel, Unterweisung wird jeweils in einen "Pflicht-" und in einen "Optionsteil" unterschieden. Wegen des Umfangs an Informationen und dem vergleichsweise hohen Zeitbedarf bei der Umsetzung sieht Reiner Oberacker hier die Notwendigkeit des Einstiegs in eine für die Betriebe kostenpflichtige Beratung. Die Diskussion hierzu ergibt einige Skepsis, hauptsächlich wegen der Individualität der Fensterfertiger und dem allgemeinen Unverständnis für neuen bürokratischen Aufwand. Da die WPK in jedem Fall eine zwingende Voraussetzung für eine CE-Kennzeichnung ist, müssen sich die Betriebe mit der Thematik beschäftigen.

Texte zu Hinweisen und Bedenken

Über die im AKT schon häufiger angesprochenen Problematik der "Üblichkeit" wurde erneut sehr eingehend diskutiert. Dies erfolgte zunächst anhand der "visuellen Richtlinen für Glas", bei denen eine deutliche Diskrepanz zwischen der seit langer Zeit bestehenden deutschen Verbände-Richtlinie und der Europa-Norm EN 1096 besteht. Obwohl letztere für beschichtete Basisgläser in Bandmaßen gilt, enthält diese Norm die Vorgabe eines Betrachtungsabstandes von drei Metern für eingebaute beschichtete Gläser.

Die in der Regel als Allgemeine Geschäftsbedingung der Isolierglashersteller vereinbarte "Richtlinie zur visuellen Beurteilung von Glas im Bauwesen" geht von einem Meter Betrachtungsabstand aus. Außer dieser Diskrepanz in den Regelwerken ist von den Sachverständigen auch die Frage der Zumutbarkeit bei Merkmalen im Glas zu berücksichtigen. Das neue AKT-Mitglied, Glasermeister Thomas Wagner, stellte ein von ihm initiiortes EDIV Begrangen mit Touthausteinen.

Das neue AKI-Mitglied, Glasermeister Thomas Wagner, stellte ein von ihm initiiertes EDV-Programm mit "Textbausteinen für Hinweise und Bedenken-Anmeldung" vor. Mit dem Programm kann eine Baustellen-Checkliste erstellt werden, die beim Kundengespräch durchgegangen wird und die Basis für ein zum Angebot zu erstellendes Begleitschreiben darstellt. Aus den aufgenommenen bzw. abgefragten Objektdaten werden Erläuterungen und Hinweise in der Art gegeben, dass eindeutig klar gestellt wird, was der Kunde erhalten wird und bei welchen Positionen gegebenenfalls Bedenken geltend gemacht werden. Dazu werden bauphysikalische Informationen und ggf. Normenhinweise gegeben. Zusätzlich können – zur weiteren rechtlichen Absicherung – etwa der Teil B der VOB oder die "Gebrauchsinformation für Fenster" ausgedruckt werden. Das Programm steht seit Dezember 2005 kostenpflichtig zur Verfügung.

Da in der Praxis bisher viel zu selten Bedenken wirklich schriftlich angemeldet werden, wird in diesem Programm eine sehr wirkungsvolle Unterstützung gesehen – auch in der Hinsicht, dass wegen der Einfachheit der Erstellung "die breite Masse der Betriebe" zukünftig dieses wichtige Rechtsinstrument nutzen wird.

Gefährliche Substanzen

Zu dem eher als "schlechte Nachricht" zu sehenden Thema "Gefährliche Substanzen" informierte Reiner Oberacker den Ausschuss zunächst über die Gefahrstoffverordnung 2005. Mit diesem umfangreichen deutschen Gesetzeswerk wird eine ganze Reihe von europäischen Richtlinien in Deutschland umgesetzt und damit verbindlich. In der Hauptsache geht es um Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie um Anforderungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Schwerpunkte dabei sind die Informationsbeschaffung und eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Schutzstufenkonzept, wobei verschiedene Kategorien von Maßnahmen in Frage kommen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung, die durch fachkundige Personen, in der Regel mit Beratung durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführen ist, ist zunächst nach Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder das Erbgut verändernden Stoffen und danach nach giftigen Stoffen ("Totenkopf-Stoffe") zu schauen. Da solche in Betrieben des Fensterbaus nicht vorkommen, ist man zumindest bereits in der Schutzstufe 2, die bei Vorliegen eines nur "geringen Risikos" sogar zur niedrigsten Schutzstufe 1 werden kann. Eine sehr gute Hilfe können dabei bereits existente Gefährdungsbeurteilungen der Hersteller liefern, die in Form von "Technischen Merkblättern" oder – noch besser – von "EU-Sicherheitsdatenblättern" vorliegen. Letztere müssen von den Herstellern z.B. bei jeder Änderung der Rezeptur mit der darauf folgenden ersten Auslieferung z.B. von Beschichtungsmaterialien mitgeliefert werden. Die Aufgabe der Handwerker besteht darin, diese Informationen aufzunehmen und sie gegebenenfalls in eine Betriebsanweisung umzusetzen. Jedenfalls sind die Sicherheitsdatenblätter (SDB) zu sammeln und zu archivieren.

Aus dem Fensterbaubereich werden SDB verschiedener Hersteller angesprochen, z.B. für PU-Ortschäume, für Silikon-Dichtstoffe und für Beschichtungsmaterialien. Zusammen mit Schleifstaub, insbesondere solchem vom Zwischenschliff bei der Oberflächenbehandlung, sind die in (Holz-)Fensterbaubetrieben verwendeten oder entstehenden Gefahrstoffe bereits erfasst.

Details zu Beschichtungsstoffen und zu Holzschutzmitteln stellte Gerhard Öfner von der Marke Glasurit vor. Er erläuterte den grundsätzlichen Aufbau und Inhalt von SDB und zeigte anhand der europäischen "Decopaint-Richtlinie" auf, dass die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC`s) schrittweise 2007 und 2010 so weit reduziert sein müssen, dass europaweit z.B. nur noch Wasser verdünnbare Materialien für diesen Bereich eingesetzt werden können. Trotzdem behalten auch diese Mittel eine Umwelt- und Gesundheitsrelevanz; sie dürfen weiterhin nicht in das Grundwasser gelangen oder beim Spritzen als Aerosol eingeatmet werden. Wegen der Bedeutung der Thematik soll diese von der Technischen Beratung weiter aufbereitet und den Betrieben zugänglich gemacht werden.

In einer Reihe von "Informationspunkten" ging es zunächst um die Wartung von Brandschutz-Elementen, ein Thema, zu dem Bernhard Pfeffer vom Handwerksverband Metall Baden-Württemberg berichtete. Während eine Wartung, die mit "Inspizieren, Justieren, Schmieren" einhergeht, bereits allgemein in der Landesbauordnung (§3) gefordert wird, ist diese in den Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Brandschutzelemente, insbesondere für T-Bauteile, als Bestandteil der Zulassungsbescheide konkret gefordert.

Obwohl sie im Prinzip von jedem Sachkundigen, der eine entsprechende Ausbildung, Erfahrung und Kenntnisse hat, vorgenommen werden kann, ist dies wegen Gewährleistungsfragen und der differenzierten Kenntnis der jeweiligen Zulassung praktisch nicht ohne Weiteres möglich. Es wurde auch kontrovers über die Frage des Einbaus von fremdbezogenen T-Bauteilen diskutiert.

Einsatzempfehlungen für Fenster und Außentüren

Reiner Oberacker informierte über die im August 2005 vom ift-Rosenheim in überarbeiteter Form herausgebrachten "Einsatzempfehlungen für Fenster und Außentüren". In dieser Unterlage, die sich praktisch an die Planer richtet, ist die zum Jahresbeginn 2006 in den Listen der Technischen Baubestimmungen zu erwartende DIN 1055-4 "Lastannahmen für Bauten – Windlasten" mit völlig geänderten Vorgehensund Betrachtungsweisen für die Merkmale Luftdichtheit, Schlagregendichtheit und Windwiderstand umgesetzt. Zusammen mit einer leicht geänderten Karte der "Windlastzonen" und anders definierten "Geländekategorien" ergeben sich für weite Teile Süd- und Westdeutschlands abgeminderte Windlastannahmen – allerdings nur für Fenster-Einbauhöhen bis 25 Meter. Für höher eingebaute Elemente ist in jedem Fall ein besonderer Nachweis erforderlich, d.h. es kann keine allgemeine Empfehlung abgegeben werden.

Eine andere "Einsatzempfehlung für Holzfenster" hat jetzt der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern veröffentlicht. Darin wird über eine Punktebewertung die Konstruktion, das Anstrichsystem, die Witterungsbeanspruchung und die Beanspruchung aus der Nutzung eine Empfehlung zur Fensterkonstruktion mit Auswirkungen auf die Holzart, die konstruktive Detailausbildung und die Beschichtung abgeleitet. Dieses sehr informative Papier steht unter www.schreiner.de frei zur Verfügung.

Informiert wurde auch über die weiter fortbestehende Verunsicherung in der Branche zu der Frage der Anschlussfugendämmung mit PU-Schaum, die durch einseitige Veröffentlichungen neu geschürt wurde. Bis zu einer Änderung der VOB ATV DIN 18355 "Tischlerarbeiten", die derzeit in der Beratung steht, muss aus Gründen der Rechtssicherheit der vielfach zitierte "Hinweissatz" auf die Regelausführung etc. verwendet werden, auch wenn die technische Gleichwertigkeit von Mineralfaserdämmstoff und PU-Ortschaum in einem sehr umfangreichen ift-Gutachten bestätigt wurde.



Autor

Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker ist Leiter der Technischen Beratung im Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Info

Wo hört Fenster auf und fängt Fassade an?

Wegen der unmittelbar bevorstehenden Kennzeichnungspflicht für Vorhangfassaden ist die Frage, wo das Fenster aufhört und wo die Fassade anfängt von großer Wichtigkeit. Die Definitionen der Begriffe in den jeweiligen Terminologie- bzw. Produktnormen sind leider nicht eindeutig.

Hauptkennzeichen einer Vorhangfassade sind, dass diese Geschoss übergreifend und vorgehängt ist, während ein Fenster zunächst ein in eine Leibung eingebautes Element ist. Nachdem für ein (horizontales) Fensterband bereits die Einstufung als Fenster klar gewesen ist, sprach sich der Ausschuss einstimmig dafür aus, auch ein Geschoss übergreifendes, aber in eine Wandöffnung eingesetztes Treppenhaus-Element als (vertikales) Fenster – und damit eben nicht als Fassade – zu definieren. Die endgültige Entscheidung darüber wird auf europäischer Ebene fallen.



Thomas Wagner stellte ein sehr interessantes Programm mit Textbausteinen für Begleitschreiben vor



Volker Lang erläuterte seine Entwicklung einer T-Verbindung für Hölzer in Pfosten-/ Riegelkonstruktionen